

## Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Dekret über die Gerichtssprachen (GSD)

### 1. Zusammenfassung

Im Zuge der Justizreform wird eine neue Delegationsnorm geschaffen, welche den Grossen Rat beauftragt, die Gerichts- und Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu regeln.

Der vorliegende Dekretsentwurf übernimmt im Wesentlichen die Regelung der bisherigen kantonalen Prozessgesetze. In Bezug auf die zweisprachige Gerichtsregion Berner Jura-Seeland wird auf Anregung des Bernjurassischen Rates (BJR) und des Rats für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) neu die Möglichkeit geschaffen, die Simultandolmetschung öffentlicher Verhandlungen in die andere Amtssprache anzuordnen, wenn die Interessen von Verfahrensbeteiligten ohne den Beizug eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin erheblich beeinträchtigt würden.

### 2. Ausgangslage

Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) beauftragt den Grossen Rat, die Gerichts- und die Verfahrenssprache der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft durch Dekret festzulegen.

Diese Bestimmung setzt ihrerseits den in den neuen eidgenössischen Straf- und Zivilprozessordnungen verankerten Auftrag des Bundes an die Kantone um, die Sprache der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu regeln (Art. 67 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; BBI 2007 S. 6977 ff.] sowie Art. 129 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; BBI 2009 S. 21 ff.]

Der Regelungsbedarf im Kanton Bern ergibt sich aus Artikel 6 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), der die Zweisprachigkeit gewährleistet. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verwaltungsreform revidiert und wird folgenden neuen Wortlaut haben:

- <sup>1</sup> Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.
- <sup>2</sup> Die Amtssprachen sind
  - a das Französische in der Verwaltungsregion Berner Jura,
  - b das Deutsche und das Französische in der Verwaltungsregion Seeland sowie im Verwaltungskreis Biel/Bienne,
  - c das Deutsche in den übrigen Verwaltungsregionen sowie im Verwaltungskreis Seeland.
- <sup>3</sup> Die Amtssprachen der Gemeinden in den Verwaltungskreisen der Verwaltungsregion Seeland sind
  - a das Deutsche und das Französische für die Gemeinden Biel/Bienne und Leubringen,
  - b das Deutsche für die übrigen Gemeinden.
- <sup>4</sup> Kanton und Gemeinden können besonderen Verhältnissen, die sich aus der Zweisprachigkeit des Kantons ergeben, Rechnung tragen.
- <sup>5</sup> An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden.

Bei der Umsetzung der Verfassungsgarantie ist zu beachten, dass sich die Gerichtsregionen der Justizreform nicht ganz mit den Verwaltungsregionen der Verwaltungsreform decken: Die Gerichtsorganisation des Berner Juras ist mit derjenigen des Seelandes in der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland zusammengefasst.

### 3. Grundzüge der Neuregelung

Die bisherigen, die Gerichts- und die Verfahrenssprache sowie die Übersetzung regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1),

des Jugendrechtspflegegesetzes vom 21. Januar 1993 (JRPg; BSG 322.1), des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die Zivilprozessordnung (BE ZPO; BSG 271.1), des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel (BSG 152.381) haben sich bewährt. Sie werden darum inhaltlich im Wesentlichen übernommen und soweit nötig an die neuen regionalen Strukturen der Verwaltungsreform und die neue Gerichtsorganisation der Justizreform angepasst.

Die Revision von Art. 6 KV im Zuge der Verwaltungsreform und die mit der Justizreform erfolgende Ablösung der heutigen 13 erstinstanzlichen Gerichte durch vier Regionalgerichte führen zu einer Ausdehnung der Zweisprachigkeit. In Zukunft werden in der in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland bzw. im entsprechenden Teil der neuen Gerichtsregion Berner Jura-Seeland sowohl das Französische als auch das Deutsche Amtssprache sein. Demgegenüber ist heute lediglich das Gebiet des Amtsbezirkes Biel/Bienne zweisprachig. Konkret bedeutet dies etwa, dass in Zukunft ein Strafverfahren gegen einen französischsprachigen Einwohner der Gemeinde Aarberg in französischer Sprache geführt wird, währenddem ein solches Verfahren heute in deutscher Sprache stattfindet. Gleiches gilt für ein Zivilverfahren, wenn der oder die Beklagte französischsprachig ist. Folge dieser Ausdehnung der Zweisprachigkeit ist ein grösserer Bedarf an französischsprachigen Richterinnen und Richtern, aber auch der übrigen Gerichtsangestellten. Dem wird bei der Wahl der Richterinnen und Richter ebenso Rechnung zu tragen sein wie bei der Organisation der Justizbehörden der Verwaltungsregion Seeland.

Das VRPG bleibt als kantonales Verfahrensgesetz bestehen. Seine Bestimmungen über die Gerichts- und die Verfahrenssprache wurden bereits im Rahmen der Verwaltungsreform angepasst, so dass sich das vorliegende Gerichtssprachendekret auf eine Verweisung beschränken kann.

Für die übrigen Justizbereiche legt das Gerichtssprachendekret zunächst die Amtssprach(en) der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft fest und bestimmt dann für jeden Verfahrensabschnitt die massgebende Sprache.

#### **4. Erlassform**

Art. 69 Abs. 1 KV regelt, unter welchen Voraussetzungen Befugnisse des Volkes an den Grossen Rat übertragen werden können. Eine Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen an den Dekretsgeber ist demnach zulässig, wenn die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und das Gesetz den Rahmen der Delegation festlegt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Festlegung der Verfahrenssprache beschränkt sich auf ein klar umrissenes Gebiet. Die Grundsätze der Regelung auf Dekretsstufe ergeben sich zudem aus Art. 6 KV. Die gewählte Erlassform steht daher in Einklang mit dem übergeordneten Recht.

#### **5. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### *Artikel 1*

Die Artikel 32 ff. VRPG sind im Rahmen der Verwaltungsreform angepasst worden und bilden in Verbindung mit Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01; Fassung Verwaltungsreform [vgl. den Kommentar zu Art. 4]) eine bewährte Spezialregelung für das Verwaltungs- und das Verwaltungsjustizverfahren. Soweit sich dieser Spezialregelung im Einzelfall keine Anweisungen entnehmen lassen, finden die Vorschriften des vorliegenden Gerichtssprachendekrets ergänzend Anwendung.

##### *Artikel 2*

Diese Bestimmung setzt die Vorgaben von Artikel 6 KV um.

In der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland führen das Regionalgericht, die regionale Schlichtungsbehörde, die regionale Staatsanwaltschaft und die regionale Dienststelle der Jugendanwaltschaft Aussenstellen, welche für die Verwaltungsregion Berner Jura zuständig sind. Dementsprechend ist die Amtssprache dieser Aussenstellen das Französische (Art. 6 Abs. 2 Bst. a KV [Fassung Verwaltungsreform]). Im Übrigen sind die Behörden der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland für die Verwaltungsregion Seeland zuständig. Vorbehalten bleibt das regionale Zwangsmassnahmengericht, welches für die gesamte Gerichtsregion Berner Jura-Seeland zuständig ist.

#### Artikel 3

Artikel 6 Absatz 5 KV (Fassung Verwaltungsreform) gewährleistet die Wahlfreiheit in Bezug auf die beiden Amtssprachen nur für Parteieingaben an die gesamtkantonal zuständigen Behörden sowie an die Behörden der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland bzw. des entsprechenden Teils der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die übrigen Behörden Parteieingaben in der jeweils andern Amtssprache entgegennehmen können (URS BOLZ, in Kälin/Bolz [Hrsg.], Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 6 N. 8). Artikel 6 Absatz 5 KV (Fassung Verwaltungsreform) bezieht sich sowohl auf den schriftlichen als auch auf den mündlichen Verkehr (URS BOLZ, a.a.O.).

#### Artikel 4

Regionalbehörden, die nur über eine Amtssprache verfügen, instruieren in dieser Sprache (Absätze 1 und 3). Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften über die einvernehmlich mögliche Festlegung einer andern Instruktionssprache (vgl. Art. 67 Abs. 2 StPO).

Absatz 2 regelt die Instruktion der zweisprachigen Regionalbehörden mit der Verweisung auf Artikel 40 OrG (Fassung Verwaltungsreform). Damit sind dessen detaillierte Vorschriften zur Wahl der Verfahrenssprache in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland bzw. im entsprechenden Teil der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland anwendbar:

<sup>1</sup> In der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland und im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person.

<sup>2</sup> Sind mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt, so richtet sich die Sprache nach der Mehrheit der Parteien.

<sup>3</sup> Massgeblich ist

- a im Verwaltungs- sowie im Verwaltungsjustizverfahren die Sprache des am Verfahren beteiligten Privaten bzw. der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Privaten,
- b in Zivilsachen die Sprache der Beklagtschaft beziehungsweise der Gesuchsgegnerschaft,
- c in Schuldbetreibungs- und Konkursachen die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners,
- d in Strafsachen die Sprache der oder des Angeschuldigten.

Die Regel von Absatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Dekrets über die Gerichtssprachen, wonach an die Parteien gerichtete behördliche Mitteilungen in beiden Amtssprachen erlassen werden, solange die Verfahrenssprache nicht feststeht, entspricht den Artikeln 2 Absatz 6 und 3 Absatz 5 der Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel; dasselbe gilt für die die Regel von Absatz 2 Buchstabe b betreffend das Bestimmungsrecht der Parteien in Bezug auf die Sprache von Einvernahmen. Schliesslich gilt auch der neue Art. 40 Abs. 3 Bst. d OrG, wonach in Strafsachen die Sprache des Angeschuldigten massgebend ist, bereits heute (Art. 2 Abs. 2 Bst. c der genannten Verordnung). Bei einer Mehrzahl von Angeschuldigten ist entscheidend, welche Sprache die Mehrheit spricht (Art. 40 Abs. 2 OrG). Zudem wird bei einer Mehrheit von Angeschuldigten wie heute zu beachten sein, welche Personen als *Hauptangeschuldigte* gelten. Dieses Kriterium ist zwar in Art. 40 OrG nicht explizit erwähnt, kann aber auf dem Wege der Auslegung berücksichtigt werden.

Betreffend die zweisprachigen obersten Gerichte und die kantonal zuständigen Gerichtsbehörden übernimmt Absatz 4 für das Rechtsmittelverfahren im Ergebnis die Regelung von Artikel 121 BE ZPO und Artikel 62 StrV, indem er die Sprache der Vorinstanz als massgebend

erklärt. Soweit diese Gerichte erstinstanzlich tätig sind, wird jedoch wiederum auf den detaillierten Artikel 40 OrG verwiesen statt wie bisher auf den «örtlich zuständigen Amtsbezirk» (bzw. in der ZPO-Fassung der Verwaltungsreform den «örtlich zuständigen Gerichtskreis»), da dieser im Einzelfall anhand weiterer, unklarer Kriterien erst noch bestimmt werden müsste. Die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, im Einvernehmen mit den Parteien die andere Amtssprache als Instruktionssprache festzulegen, ist aus Artikel 121 Absatz 2 BE ZPO übernommen worden.

Nach Absatz 5 soll die in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland bzw. im entsprechenden Teil der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland geltende Regelung betreffend die Einvernahme in der anderen Amtssprache (Absatz 2 Buchstabe b) neu auch in den Verfahren vor den zweisprachigen obersten Gerichte und den kantonal zuständigen Gerichtsbehörden gelten. Die Regelung betrifft in erster Linie die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Sie soll verhindern, dass eine einzuvernehmende Person gezwungen wird, sich einer Sprache zu bedienen, die sie nicht genügend kann bzw. Fragen in einer Sprache zu hören, die sie nicht genügend versteht. Dabei hat das Gericht nicht zu prüfen, wie genügend oder ungenügend die Sprachkenntnisse der betroffenen Person sind, sondern es hat auf einfaches Begehren die Sprache der Einvernahme anzupassen. Der Regelung kann auch entsprochen werden, indem ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin beigezogen wird.

#### *Artikel 5*

Dass der Entscheid jeweils in der Sprache der Instruktion zu eröffnen ist, ergibt sich ohne weiteres daraus, dass die Instruktion dessen Grundlage bildet.

Die in Absatz 2 vorgeschriebene mündliche Zusammenfassung des Urteils in der andern Amtssprache auf Begehren der Parteien entspricht Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel.

#### *Artikel 6*

Die Vorschriften zur Übersetzung sind – mit Ausnahme von Absatz 4 – in erster Linie aus Artikel 68 StPO und ferner (Abs. 3) aus Artikel 122 BE ZPO übernommen worden.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen in einem Strafprozess auf den Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers verzichtet werden kann, ist neu Art. 68 Abs. 1 StPO massgebend. Danach müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: (1) Es muss sich um einen einfachen oder dringenden Fall handeln; (2) die betroffene Person muss mit dem Verzicht auf den Beizug eines Dolmetschers einverstanden sein, und (3) es müssen sowohl die Verfahrensleitung als auch die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrschen. Für eine Anwendung der grosszügigeren heutigen Regelung (Art. 63 Abs. 3 StrV) besteht daher in Zukunft kein Raum mehr.

#### *Artikel 7*

Artikel 7 setzt ein Anliegen um, das der Bernjuraische Rat im Rahmen der Vernehmlassung zur Justizreform geäussert hat. Er hat auf zwei Aufsehen erregende Strafprozesse in Biel hingewiesen, die wegen der Deutschsprachigkeit der Angeschuldigten in deutscher Sprache geführt wurden. Die französischsprachigen Zivilkläger und Opfer konnten dem Gang dieser Strafprozesse aus sprachlichen Gründen kaum folgen. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen, indem der Verfahrensleitung die Möglichkeit eingeräumt wird, in ähnlich gelagerten Fällen eine Simultandolmetschung in die andere Amtssprache anzuordnen.

Simultandolmetschungen sollen allerdings nur in Ausnahmefällen angeordnet werden können. Die Massnahme ist kostspielig und für das Gericht mit Umtrieben verbunden. In den allermeisten Fällen ist daher von den Opfern und der Öffentlichkeit der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland hinzunehmen, dass Gerichtsverfahren unter Umständen nicht in ihrer Amtssprache geführt werden, da der Hauptangeschuldigte (Strafverfahren) oder der Beklagte (Zivilprozess) die andere Amtssprache spricht. Es liegt in solchen Fällen in der eigenen Verantwortung

der Zuhörerschaft, allfälligen Verständnisschwierigkeiten durch geeignete Massnahmen zu begegnen, etwa durch den Beizug eines mit der Verfahrenssprache vertrauten Beistands. – In Ausnahmefällen, in denen berechnigte Interessen von Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden, soll jedoch neu eine Simultandolmetschung möglich werden. Der Entscheid darüber, ob eine solche Massnahme angeordnet wird, obliegt der Verfahrensleitung. Diese hat eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat sie insbesondere auch zu prüfen, ob den Interessen der Betroffenen auch durch andere, weniger aufwändige Massnahmen Rechnung getragen werden könnte.

Eine Simultandolmetschung kann in Frage kommen, wenn die Opfer einer Straftat und ihre Angehörigen ohne Übersetzung nicht in der Lage wären, dem Gang einer öffentlichen Verhandlung zu folgen. Unter Umständen kann die Massnahme ausnahmsweise auch bei einem besonders grossen Interesse der Öffentlichkeit geboten sein. Findet die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit und somit nur unter Beteiligung der Direktbetroffenen statt (vgl. Art. 70 Abs. 1 StPO), so erscheint eine Simultandolmetschung nicht angezeigt. In einem solchen Fall ist den Interessen der Betroffenen auf andere Weise Rechnung zu tragen, etwa durch den grosszügigen Einsatz eines „ordentlichen“ Gerichtsdolmetschers im Sinne von Art. 68 StPO, der Teile der Verhandlung verzögert (nicht simultan) übersetzt.

Bei den vom Gericht beigezogenen Simultandolmetscherinnen und -dolmetschern handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen (vgl. Art. 73 Abs. 1 StPO). Sie erfüllen in aller Regel nicht die Funktion des Übersetzers und Sachverständigen im Sinne von Art. 68 StPO, dessen Aufgabe es ist, die an die Verfahrensbeteiligten adressierten Fragen des Gerichts verzögert (nicht simultan) zu übersetzen. Vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, sämtliche während einer öffentlichen Gerichtsverhandlung fallenden Äusserungen – also auch etwa die Parteivorträge – simultan in die andere Amtssprache zu übersetzen. Ihre rechtliche Stellung richtet sich daher nicht nach den Vorschriften des eidgenössischen Prozessrechts. Vielmehr ist es Sache des Kantons, gestützt auf die Art. 14 Abs. 2 und 67 Abs. 1 StPO bzw. die Art. 3 und 129 ZPO die notwendigen organisatorischen Vorschriften zu erlassen. Dementsprechend können gegen den Entscheid betreffend die Anordnung einer Simultandolmetschung auch nicht die Rechtsmittel der StPO oder ZPO ergriffen werden. Vielmehr wäre es Sache des Kantons, im Rahmen seiner Regelungskompetenz auf dem Gebiet des Verwaltungsprozessrechts den Rechtsschutz zu regeln. Der Entscheid über die Anordnung einer Simultandolmetschung soll jedoch nicht anfechtbar sein. Eine Öffnung des Rechtswegs könnte zu unerwünschten Verzögerungen führen.

Wird der Simultandolmetscher ausnahmsweise auch für eine Übersetzung im Sinne von Art. 68 StPO eingesetzt, was aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll sein kann, so sind für diesen Einsatz die Regeln der StPO zu beachten (z.B. Vorgabe betreffend das Geschlecht bei einer Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität [Art. 68 Abs. 4 StPO], Belehrungspflicht [Art. 184 Abs. 2 Bst. f StPO] usw.).

Simultanübersetzungen in die andere Amtssprache soll es nur in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland bzw. im entsprechenden Teil der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland geben. Der im Rahmen der Konsultation vereinzelt gestellten Forderung, eine entsprechende Möglichkeit für sämtliche Gerichte des Kantons vorzusehen, kann sich der Regierungsrat nicht anschliessen. Nur die besondere Situation der Zweisprachigkeit rechtfertigt es, ausnahmsweise eine Simultandolmetschung in die andere Amtssprache anzuordnen. Das schliesst nicht aus, dass in ganz besonderen Situationen auch ohne Rechtsgrundlage aufgrund berechtigter öffentlicher Interessen eine Simultandolmetschung in eine andere Sprache angeordnet werden könnte. Eine solche Massnahme wurde zum Beispiel im seinerzeitigen Von Roll-Prozess vor dem Bundesstrafgericht in Lausanne angeordnet. Denkbar wäre sie auch etwa in einem Fall wie dem Canyoning-Prozess von Interlaken, an dem sehr viele englischsprachige Angehörige von Opfern und Medienvertreter teilnahmen.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage ist eine unmittelbare Folge der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes, die im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik 2007 – 2010 enthalten ist.

Weitere wichtige Planungen sind von der Vorlage nicht betroffen.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen sind infolge der in Artikel 7 der Vorlage neu vorgesehenen Simultandolmetschung bei öffentlichen Verhandlungen vor den Justizbehörden in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland zu erwarten.

Die wiederkehrenden Personalkosten für eine professionelle Simultandolmetschung, wie sie bei den Debatten im Grossen Rat zum Einsatz kommt, belaufen sich derzeit auf Fr. 2'557.– pro Arbeitstag, wobei die Einsatzzeit für die Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht mehr als sechs Stunden betragen sollte.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist eine Simultandolmetschung nur in wenigen Ausnahmefällen vorgesehen. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der Massnahme sind restriktiv formuliert. Sie dürften von der Verfahrensleitung auch restriktiv gehandhabt werden, da jede Simultandolmetschung für das Gericht mit Aufwand und Verzögerungen verbunden ist. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass es im Durchschnitt nicht mehr als drei Gerichtsverhandlungen pro Jahr geben wird, an denen die Verfahrensleitung eine Simultandolmetschung in die andere Amtssprache anordnet. Nimmt man an, dass jede Verhandlung im Durchschnitt fünf Arbeitstage dauert, so belaufen sich die jährlichen Zusatzkosten auf Fr. 38'355.–. Dazu kommen die einmaligen Anschaffungskosten für eine mobile Simultanübersetzungsanlage.

## **8. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die umfassende Berücksichtigung der Zweisprachigkeit der Verwaltungsregion Seeland trägt dazu bei, die kulturelle Identität der betroffenen zweisprachigen Gemeinden zu stärken.

## **10. Ergebnis der Konsultation**

Die Vorlage wurde in der Konsultation positiv aufgenommen. Kontrovers beurteilt wurde die Möglichkeit, bei gewissen Verhandlungen in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland eine Simultandolmetschung anzuordnen. BJR und RFB begrüsst zwar die Neuerung ausdrücklich, erachteten aber die Voraussetzungen für eine Simultandolmetschung als zu restriktiv. Andere Konsultationsteilnehmer wünschten eine Ausdehnung der Vorschrift auf den ganzen Kanton. Die nun vorgesehene Regelung lässt eine Simultandolmetschung lediglich in Ausnahmefällen zu. – Verschiedene Konsultationsteilnehmer haben verlangt, dass die Ausdehnung der Zweisprachigkeit im Vergleich zum Status Quo und deren Auswirkungen in personeller und organisatorischer Hinsicht ausführlicher dargestellt werden. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
2. Ausgangslage .....	1
3. Grundzüge der Neuregelung .....	1
4. Erlassform.....	2
5. Erläuterungen zu den Artikeln .....	2
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	6
7. Finanzielle Auswirkungen.....	6
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	6
9. Auswirkungen auf die Gemeinden.....	6
10. Ergebnis der Konsultation .....	6

